

Traktandum 33

2012/362

Postulat von Christoph Buser: Fachhochschule Nordwestschweiz: Ist das Promotionsrecht für die FHNW wirklich wünschenswert?

**Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung und gleichzeitige Abschreibung des Postulats**

**1. Ausgangslage**

Gestützt auf eine Medienmitteilung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom Januar 2012, in welcher ein Pilotprojekt im Bereich Life Sciences für die Zulassung geeigneter Master-AbsolventInnen der FHNW zum Doktorat an der Universität Basel angekündigt wurde, bittet der Postulant den Regierungsrat, drei Punkte zu prüfen und darüber zu berichten:

- Kommt es aufgrund der Promotionskooperation zwischen Universität und Fachhochschule zu Doppelspurigkeiten, und wie kann der Kanton BL solche vermeiden?
- Wie möchte der Regierungsrat sicherstellen, dass die Praxisorientierung der FHNW und die entsprechende Abgrenzung von FHNW und Universität gewährleistet sind?
- Wie kann sichergestellt werden, dass ein allfälliges Promotionsrecht die Profile der Universität und der Fachhochschule nicht verwässert?

**2. Rechtsgrundlagen**

**Promotion:** Promotionsmöglichkeiten an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sind in der aktuell gültigen kantonalen Gesetzgebung nicht vorgesehen. Mit Inkrafttreten des neuen Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes (HFKG) ab voraussichtlich 2015 liegt der Grundsatzentscheid über die allfällige Einführung der Promotion an Fachhochschulen beim eidgenössischen Hochschulrat (Art. 12, HFKG), in welchem neben dem zuständigen Bundesratsmitglied vierzehn Regierungsmitglieder der Trägerkantone von Universitäten und Fachhochschulen vertreten sein sollen.

Derzeit ist die Promotion an den Fachhochschulen auch im nationalen Qualifikationsrahmen (nqf.ch-hs) nicht vorgesehen, der die Stufen der Hochschulbildung in der Schweiz beschreibt und von den drei Rektorenkonferenzen, der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS), der Konferenz der Fachhochschulen (KFH) und der schweizerischen Konferenz der RektorInnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) entwickelt wurde. Möglich ist jedoch die Zulassung von AbsolventInnen anderer Hochschulen zum universitären Doktoratsstudium.

**Unterscheidung von Fachhochschulen und Universitäten:** Auch zukünftig werden sich die Profile der Fachhochschulen und der Universitäten unterscheiden.

Dieser Grundsatz ist sowohl im HFKG (Art. 26, Betonung der Praxis- und Anwendungsorientierung der Fachhochschulen) wie auch in den geltenden Staatsverträgen festgeschrieben.

**3. Würdigung**

Mit der Kooperation im Bereich des Doktorats, wie sie erstmals im Januar 2012 von der FHNW kommuniziert worden ist, wird die Zusammenarbeit zwischen der Universität Basel und der FHNW vertieft. Diese ist von den Trägerkantonen explizit erwünscht und findet ihren Ausdruck in den entsprechenden Staatsverträgen (§ 4 Abs. 1 Universitätsvertrag; § 3 Abs. 1 FHNW-Vertrag). Die Durchlässigkeit zwischen den beiden Hochschultypen, wie sie im Grundsatz bereits auf Bachelor- und Masterebene gilt, wird damit erweitert.

Durch diese zusätzliche Möglichkeit für Master-Absolvierende der FHNW ist keine Änderung des praxisorientierten Charakters der Ausbildung an der Fachhochschule zu erwarten. Im Gegenteil: Indem die FHNW die für die Weiterentwicklung ihres Mittelbaus und ihrer Dozierenden notwendige Doktoratsstufe in Zusammenarbeit mit der Universität organisieren kann, bleiben die spezifischen Profile der Fachhochschule wie der Universität gewahrt. Gleichzeitig werden dadurch die befürchteten Doppelspurigkeiten vermieden.

Das Angebot an besonders qualifizierte Diplomandinnen und Diplomanden der FHNW, nach ihrer praxis- und anwendungsorientierten Ausbildung eine weitere Qualifikation an der Universität Basel erwerben zu können, eröffnet diesen einen akademischen Ausbildungsweg, der bisher nur in Kooperation mit andern - insbesondere ausländischen - Hochschulen möglich war. Diese Massnahme fördert den akademischen Nachwuchs vor Ort und stärkt ebenso den dualen Ausbildungsweg.

Eine Entwertung des Promotionsrechts der Universitäten ist dadurch nicht zu befürchten. Das Doktorat ist im nationalen Qualifikationsrahmen ausschliesslich den Universitäten vorbehalten. Den Universitäten steht es aber frei, Doktoratsprogramme selbstständig oder in Zusammenarbeit mit Partnern, wie etwa Fachhochschulen, zu entwickeln.

Aktuell wird auf nationaler Ebene vom Dachverband der FH-Absolvierenden die Forderung eines eigenständigen Doktorats an Fachhochschulen geäussert. Diesem Anliegen stehen die Universitäten ablehnend gegenüber und sie entspricht auch nicht der gültigen Arbeitsteilung zwischen Universitäten und Fachhochschulen in der Schweiz. Die Befürworter der Promotion an den Fachhochschulen argumentieren, dass das praxisorientierte Ausbildungsprofil auch für die Doktoratsstufe gelten und daher von den Fachhochschulen verantwortet werden müsse. Es wird argumentiert, dass nur so ein „barrierefreier“ Zugang in die dritte akademische Ausbildungsstufe und die Förderung eines eigenen, spezifisch qualifizierten Nachwuchses für die Lehre und Forschung an den Fachhochschulen möglich sei, gerade auch in Bereichen, in denen die Universitäten über keine fachverwandten Studiengänge und folglich über keine entsprechende Promotionsmöglichkeit verfügen.

Der Regierungsrat bringt dem Anliegen von Seiten der Fachhochschulen nach einer eigenständigen Nachwuchsförderung und Unterstützung des Forschungsauftrags Verständnis entgegen. Er ist aber der Auffassung, dass eine Grundsatzentscheidung von solcher Tragweite, wie es das Promotionsrecht ist, nicht im Alleingang getroffen werden soll. Die institutionelle Gestaltung des künftigen Hochschulraums muss auf nationaler Ebene ausdiskutiert werden.

Auf jeden Fall befürwortet und fördert der Regierungsrat explizit Passerellen- und Kooperationslösungen zwischen Universitäten und Fachhochschulen, die die Durchlässigkeit der Bildungswege erhöhen. Ein solches Vorgehen bietet sich insbesondere auch für die Nachwuchssicherung an der Pädagogischen Hochschule an. Gegenwärtig arbeiten die Universität Basel und die FHNW an einem Projekt, das die Promotion besonders qualifizierter PH-Absolvierender an der Universität in gemeinsamer Verantwortung von (habilitierten) Dozierenden der PH und der Universität zum Ziel hat.

#### **4. Antrag**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat, das Postulat „Fachhochschule Nordwestschweiz: Ist das Promotionsrecht für die FHNW wirklich wünschenswert?“ entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

23. April 2013